

Az.: 2 B 270/12
5 L 275/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die Grundschule "....." Kurort H..... im Schuljahr 2012/2013
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 16. August 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juli 2012 - 5 L 275/12 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, ihren Sohn, , vorläufig bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren in die Klassenstufe 1 der Grundschule „.....“ Kurort H..... (im Folgenden: Grundschule H.....) im Schuljahr 2012/2013 aufzunehmen, zu Unrecht entsprochen.

2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Über die Aufnahme der einzuschulenden Grundschüler habe der Schulleiter gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SOGS zu entscheiden, wobei er, wenn die Anzahl der angemeldeten Schüler aus dem Schulbezirk zusammen mit der Anzahl weiterer zu berücksichtigender Schüler die vorhandene Aufnahmekapazität übersteige, eine Auswahlentscheidung zu treffen habe. Ob ein Schüler von außerhalb des Schulbezirks an der Schule aufzunehmen oder in eine Auswahlentscheidung einzubeziehen sei, richte sich nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG. Deshalb habe die Schulleiterin der Grundschule H..... die Aufnahme des Sohnes der Antragstellerin nicht unter Berufung auf ihr Ermessen deshalb verneinen dürfen, weil die vorhandene Aufnahmekapazität bereits mit den angemeldeten Schülern aus dem

Schulbezirk erschöpft war. Vielmehr hätte sie das Vorliegen wichtiger Gründe i. S. v. § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG prüfen und den Sohn der Antragstellerin entweder aufnehmen, die Aufnahme ablehnen oder in ein Auswahlverfahren einbeziehen müssen. Jedenfalls nach Vorlage der Stellungnahme der Ergotherapeutin vom 8. Juni 2012 und der Gruppenerzieherin der vom Sohn der Antragstellerin im Kurort H..... besuchten Kindertageseinrichtung vom 18. Juni 2012 im Widerspruchsverfahren habe der Antragsgegner erkennen können, dass aus pädagogischen und gesundheitlich-sozialen (psychotherapeutischen) Gründen ein wichtiger Grund für eine Beschulung in H..... gegeben sei. Trotz zu diesem Zeitpunkt noch vorhandener Kapazität habe der Antragsgegner den Sohn der Antragstellerin nicht unverzüglich zur Einschulung in H..... zugelassen. Dieser Aufnahme- und Auswahlfehler führe nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes dazu, dass die einstweilen zu berücksichtigende Kapazität durch die auf den Klassenverband der Klassenstufe 1 bezogene Erschöpfung der Funktionsfähigkeit der Grundschule begrenzt werde; eine Kapazitätserschöpfung in diesem Sinne sei nicht dargetan worden.

- 3 Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde. Das Verwaltungsgericht habe die Obergrenze der maximal möglichen Aufnahme zu Unrecht bei der Funktionsfähigkeit der Grundschule gezogen. Anders als bei weiterführenden Schulen in § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG habe der Gesetzgeber in § 25 Abs. 4 SchulG für den Grundschulbereich eine verpflichtende Zuordnung der Schüler zu den zu besuchenden Schulen getroffen, der ein Anspruch des Schülers bzw. der Eltern auf Zuteilung eines Platzes an der Grundschule des Schulbezirks gegenüberstehe. Da der Schulträger nur so viele Plätze an der Grundschule zur Verfügung stellen müsse wie schulpflichtige Kinder im Schulbezirk ansässig seien, berechne sich die tatsächliche Kapazitätsobergrenze nach der Unterbringung dieser Schüler. In diese im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters stehende Entscheidung seien nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zur Klassenobergrenze, sondern auch die Anzahl möglicher Wiederholer in den nachfolgenden Klassenstufen und das Vorhalten einer ausreichenden Anzahl freier Plätze für künftige Zuzüge einzubeziehen. Sei danach noch Spielraum für die Aufnahme von Kindern von außerhalb des Schulbezirks, befasse sich der Schulleiter mit diesen Anträgen. An diese Vorgaben habe sich die Schulleiterin der Grundschule H..... bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags der Antragstellerin gehalten und ermessensfehlerfrei entschieden,

dass in der Eingangsklasse keine Kapazitäten für die Aufnahme von Kindern von außerhalb des Schulbezirks vorhanden seien. Eine inhaltliche Prüfung des Aufnahmeantrags habe sich damit erübrigt, so dass ein Aufnahme- oder Auswahlfehler, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, nicht unterstellt werden könne. Diese Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg.

- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf vorläufige Aufnahme ihres mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 schulpflichtig gewordenen Sohnes (vgl. § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) in die Klassenstufe 1 der Grundschule H..... nicht glaubhaft gemacht. Die Schulleiterin dieser Grundschule hat die Aufnahme des Sohns der Antragstellerin im Bescheid vom 8. Juni 2012 daher zu Recht abgelehnt.
- 6 Schulpflichtige Kinder sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SOGS in die Klassenstufe 1 der Grundschule aufzunehmen; hierüber entscheidet nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SOGS der Schulleiter. Grundschulen sind gemäß § 25 Abs. 1 SchulG Schulbezirken zugeordnet, wobei Schulbezirk das Gebiet des Schulträgers ist; bestehen dort mehrere Grundschulen, kann der Schulträger Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen (vgl. § 25 Abs. 2 SchulG). In der Gemeinde T....., in der die Antragstellerin mit ihrem Sohn wohnt, bestehen die Grundschule T..... und die Grundschule H....., für die jeweils ein Einzelschulbezirk festgelegt worden ist. Der Sohn der Antragstellerin gehört, wie zwischen den Beteiligten nicht im Streit steht, zum Schulbezirk der Grundschule T..... Diese hat er daher ab Beginn des Schuljahres 2012/2013 zu besuchen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 SchulG).
- 7 Der Pflicht zum Besuch der durch Wohnsitz und Schulbezirk festgelegten Grundschule T..... (sog. Sprengelpflicht) kann die Antragstellerin keine wichtigen

Gründe i. S. v. § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG entgegenhalten, die die ausnahmsweise Aufnahme ihres Sohnes an der Grundschule H..... rechtfertigen könnte. Nach dieser Vorschrift soll der Schulleiter der aufnehmenden Schule auf Antrag der Eltern bei Vorliegen wichtiger Gründe, u. a. insbesondere pädagogischer Gründe, besonderer sozialer Umstände oder unzumutbarer Verkehrsverhältnisse, Ausnahmen von der Sprengelpflicht zulassen. Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und daher nicht abschließend (vgl. Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl., § 25 Rn. 3). Wichtige Gründe sind anzunehmen, wenn die Nachteile, die das betroffene schulpflichtige Kind beim Besuch der zuständigen Pflichtschule zu erleiden hätte, ungleich schwerer wiegen als das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Verteilung der Schüler durch Schaffung und Einhaltung von Schulbezirken. Der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule muss daher gestattet werden, wenn die Ausübung des Beurteilungsermessens keine andere Entscheidung zulässt. Dies ist der Fall, wenn unter Berücksichtigung aller Aspekte allein die Gewichtung und Abwägung privater und öffentlicher Interessen rechtmäßig ist, die zu dem Ergebnis führt, dass die Nachteile für den Schüler ungleich schwerer wiegen als für das öffentliche Interesse an einer geordneten Schulorganisation (vgl. Niehues/Rux, Schulrecht, 4. Aufl., Rn. 613; VGH BW, Beschl. v. 10. Oktober 1991 - 9 S 1523/91 -, juris Rn. 2; HessVGH, Beschl. v. 28. August 1989 - 6 TG 2598/89 -, juris Rn. 3; OVG NW, Beschl. v. 25. August 2006 - 19 B 1256/06, 19 E 748/06 -, juris Rn. 4).

8 Ausgehend davon hat die Antragstellerin bei der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine die vorgenannten Belange überwiegende wichtige Gründe dargetan. Ein Anspruch des Sohnes der Antragstellerin auf Aufnahme in die Klassenstufe 1 der Grundschule H..... besteht nicht. Die Aufnahme in eine Grundschule außerhalb des Schulbezirks setzt eine entsprechende Aufnahmekapazität dieser Grundschule voraus. Daran fehlt es hier indes, so dass die Schulleiterin der Grundschule H..... die Aufnahme des Sohnes der Antragstellerin ermessensfehlerfrei mit der Begründung abgelehnt hat, die Grundschule verfüge "nicht über die Aufnahmekapazität in Klasse 1 für das Schuljahr 2012/2013".

9 Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität ist auch im Rahmen der Aufnahme in eine Grundschule von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Abs. 2

und 3 der Vorschrift festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Danach liegt die Klassenobergrenze in allen Schularten bei nicht mehr als 28 Schülern je Klasse (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG; Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 15. Dezember 2009 - 2 B 498/09 -, beide juris, zur Aufnahme an weiterführenden Schulen). Im Hinblick auf die für Grundschulen geltende Sprengelpflicht muss der Schulleiter bei seiner Aufnahmeentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 SOGS vorrangig diejenigen Kinder aufnehmen, die in dem/den seiner Grundschule zugeordneten Schulbezirk(en) wohnen. Sind danach noch freie Plätze vorhanden, können diese, anders als der Antragsgegner in der Beschwerdebeurteilung meint, allenfalls dann für Wiederholer und Zuzüge vorgehalten werden, wenn sich dies im Zeitpunkt der Entscheidung des Schulleiters bis zum Schuljahresende konkret abzeichnet. Ansonsten sind die Plätze grundsätzlich an weitere angemeldete Kinder zu vergeben. Soweit diese außerhalb des Schulbezirks der Grundschule wohnen und ihre Aufnahme beantragt haben, hat der Schulleiter zunächst nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 Satz 3 SchulG zu prüfen, ob wichtige Gründe für eine ausnahmsweise Zulassung vorliegen. Ist dies der Fall und übersteigt die Anzahl der Bewerber die noch verfügbaren restlichen Plätze, hat der Schulleiter sodann allein unter diesen Kindern nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes eine Auswahl zu treffen. Auf die bereits aufgenommenen Grundschüler des Schulbezirks kommt es dabei nicht (mehr) an.

- 10 So ist die Leiterin der Grundschule H.... hier verfahren und hat zunächst die 27 im Schulbezirk wohnhaften Kinder aufgenommen. Ausgehend von einer Klassenobergrenze von 28 Schülern war danach zwar noch ein Platz frei. Dessen Vergabe an den Sohn der Antragstellerin hat die Schulleiterin indes zu Recht abgelehnt. Von den insgesamt 27 angemeldeten Kindern aus dem Schulbezirk wurden bei zwei Kindern erhebliche Entwicklungsrückstände festgestellt und ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 13 SOFS eingeleitet. In dessen Ergebnis wurde bei einem Kind ein Förderbedarf im Bereich Sprache festgestellt. Dieses Kind wird nunmehr in der Klassenstufe 1 der Grundschule H.... integrativ unterrichtet (vgl. §§ 2, 3 SchIVO). Für das zweite Kind wurde das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eingestellt; gleichwohl wurden Fördermaßnahmen festgelegt, um bestehende Defizite aufzuarbeiten. Nach ihrer Erfahrung als Förderschullehrerin, so die Schulleiterin, sei

es „schwierig und kaum durch den Lehrer der Regelschule umsetzbar“ solche Kinder „optimal“ zu fördern. Dem entspricht, dass § 3 Abs. 2 SchIVO bei der integrativen Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teilnehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchIVO), in der jeweiligen Klasse der öffentlichen Schule eine Klassenstärke von 25 Schülern vorsieht, die nicht überschritten werden soll. Dies ist hier jedoch bereits aufgrund der 27 angemeldeten und von der Schulleiterin nach § 25 Abs. 4 Satz 1 SchulG aufzunehmenden Kinder aus dem Schulbezirk der Fall. Dass die Schulleiterin sämtliche Anträge außerhalb des Schulbezirks wohnender Kinder auf Aufnahme an der Grundschule H....., darunter den der Antragstellerin, abgelehnt hat, ohne diese zuvor materiell-rechtlich geprüft zu haben, begegnet unter diesen Umständen keinen rechtlichen Bedenken. Hinzu kommen die räumlichen Verhältnisse an der Grundschule H.....: Dort sind lediglich zwei Klassenräume mit 48 m² bzw. 60 m² vorhanden, die für Klassenstärken von über 25 Schülern geeignet sind. In den vergangenen Jahren wurde diese Schülerzahl je Klasse auch deshalb nicht überschritten.

- 11 Die persönliche Situation des Sohnes der Antragstellerin führt hier zu keiner abweichenden Beurteilung. Dieser erhielt im Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung vom 19. Dezember 2011 eine Schulempfehlung für die Regelgrundschule. Empfohlen wurden eine Förderung in den Bereichen Feinmotorik/Visuomotorik und psychosoziale Kompetenzen sowie ergotherapeutische Maßnahmen. Aufgrund dessen befindet sich der Sohn der Antragstellerin seit dem 12. Januar 2012 einmal wöchentlich in ergotherapeutischer Behandlung. Nach der Einschätzung der Ergotherapeutin vom 8. Juni 2012 zeige der Sohn der Antragstellerin vor allem in seinem Sozialverhalten Probleme. Es falle ihm schwer, sich auf neue Situationen einzustellen, weshalb es für ihn wichtig sei, Menschen um sich zu haben, die er schon kenne. Seine Konzentrationsleistungen lägen qualitativ und quantitativ innerhalb des Normbereichs; der Gesamtwert seiner visuellen Leistungen entspreche dem Altersdurchschnitt. Die Ergebnisse der graphomotorischen Tests lägen unterhalb des Normbereichs, während die motorischen Fertigkeiten bis auf kleine Defizite im Bereich der Feinmotorik altersentsprechend ausgebildet seien. Diese Einschätzung des Entwicklungsstands des Sohns der Antragstellerin wird bestätigt durch den Bericht der Gruppenerzieherin der Kindertageseinrichtung H..... vom 18. Juni 2012. Danach hat

der Sohn der Antragstellerin das Entwicklungsniveau eines Vorschulkindes. Er lege sehr viel Wert auf eine möglichst gleichbleibend gestaltete äußere Umgebung und Tagesabläufe; plötzliche Veränderungen bereiteten ihm Schwierigkeiten. Er sei eng in den Freundeskreis seiner Gruppe integriert. Diese Gesichtspunkte haben auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls des Sohnes der Antragstellerin kein solches Gewicht, dass diesem nicht zugemutet werden kann, die örtlich zuständige Grundschule T..... zu besuchen. Die im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung und von der Ergotherapeutin übereinstimmend festgestellten Entwicklungsdefizite sind nicht so erheblich, dass dahinter die mit der Einrichtung fester Grundschulbezirke verfolgten öffentlichen Zwecke - neben organisatorischen Belangen wie einer möglichst gleichmäßigen Aus- und Belastung der einzelnen Schulen das durch Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 103 Abs. 1 SächsVerf verfassungsrechtlich legitimierte Ziel, allen schulpflichtigen Kindern eines Bezirks unabhängig von ihrer sozialen Herkunft in einem einheitlichen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und dadurch für alle, unabhängig vom weiteren Bildungsweg, eine gemeinsame Grundlage für die schulische Bildung zu vermitteln (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 11. Dezember 2000, NVwZ-RR 2001, 311, 313) - ausnahmsweise zurücktreten müssten.

- 12 Gleiches gilt mit Blick auf die persönliche Situation der Antragstellerin selbst. Soweit sie geltend macht, wegen ihrer Erwerbstätigkeit kümmere sich die im Kurort H..... wohnende Mutter ihres Lebensgefährten mindestens zweimal die Woche am Nachmittag um ihren Sohn, unterscheidet sich der Einzelfall der Antragstellerin nicht wesentlich von der anderer Schulanfänger oder Grundschüler, deren Betreuung nach dem Ende der täglichen Unterrichtszeit bzw. nach Schließung des Hortes sichergestellt werden muss. Die Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Antragstellerin ist kein Umstand, der als Ausnahmesituation anzusehen ist, sondern betrifft typischerweise eine größere Anzahl von (Grund-)Schülern und deren Erziehungsberechtigte.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Nr. 1.5 des

Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh § 164 Rn. 14; st. Rspr. des Senats, vgl. zuletzt Beschl. v. 12. September 2011 - 2 B 214/11 -).

15

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle